



LEIBUHN & PUCHTA

IHM-Konformität

Informations- und Produkthaftung -
wo liegen die Fallstricke für
die maritime Industrie?

Dr. Simone Claußen

Gefahrstoffinventar – Herzstück der SSR-VO

- Das Gefahrstoffinventar
 - a) ist **schiffsspezifisch**;
 - b) dient dem Nachweis, dass das Schiff die **Verbote oder Einschränkungen** in Bezug auf den Einbau oder die Verwendung von Gefahrstoffen entsprechend dem **Anhang I zur SSR-VO** und den **Anforderungen einschlägigen Unionsrechts** einhält;
 - c) wird unter Berücksichtigung der **einschlägigen IMO-Richtlinien** erstellt;
 - d) wird entweder von der Verwaltung oder einer von ihr ermächtigten anerkannten Organisation **überprüft**.

(Art. 4, 5 Abs. 3 SSR-VO)

- Das Gefahrstoffinventar besteht aus **drei Teilen**. **Teil I** enthält eine Liste der in Anhang I und II genannten **Gefahrstoffe**, die **in Struktur und Ausrüstung** des Schiffes vorhanden sind, mit Angabe des Standorts und der annähernden Mengen und ist während des gesamten Lebenszyklus des Schiffes zu **aktualisieren** (Art. 5 Abs. 5a, 6SSR-VO) .

Zweck: Abfallmanagement

Aktualisierung des Gefahrstoffinventar

- Aktualisierung soll gemäß Ziff. 4.3 der IMO-Richtlinie für die Erstellung des Bestandsverzeichnisses erfolgen
 - Prüfung, ob Gefahrstoffe der Anhänge I und II in den Neueinbauten enthalten sind, und zwar durch:
 - Materialdeklaration (MD), die die Zulieferer im Rahmen der Lieferkette vorgelegt haben (z.B. Zulieferer von Ausrüstungsgegenständen, Zulieferer von Bauteilen, Zulieferer von Werkstoffen);
 - MD erklärt, ob Gefahrstoffe über dem jeweiligen Grenzwerten vorhanden, ggfs. in welcher Masse und welchem Bereich;
 - Konformitätserklärung des letzten Zulieferers, das gelieferter Gegenstand der MD entspricht.
 - letzter Zulieferer soll Unternehmensrichtlinie zur Behandlung chemischer Stoffe in Produkten, die der Zulieferer herstellt oder verkauft, erstellen und zwar:
 - 1. Einhaltung der Gesetze
 - 2. Einholung von Informationen über die chemischen Inhaltsstoffe

Verwendung von Gefahrstoff

- ☐ Gefahrstoffe, die nicht in das Schiff eingebaut werden dürfen

Gefahrstoff	SRR-VO Anhang I	Unionsrecht
Asbest	☑	Art. 67 Anh. XVII Nr. 6 REACH-VO; § 16 Abs. 1, Anh. II GefstoffV
Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	☑	Montrealer Protokoll; EU-VO Nr. 2037/2000
PCB	☑	Stockholmer Übereinkommen; EU-VO Nr. 2019/1021
Zinnorganische Bewuchsschutzsystem	☑	AFS-Übereinkommen
PFOS	☑	Stockholmer Übereinkommen; EU-VO Nr. 2019/1021

- ☐ Gefahrstoffe, die eingebaut werden dürfen

- SSR-VO: Gefahrstoffe des Anhang II, die in das IHM aufgenommen werden sollen, wenn die Grenzwerte gem. IMO-Richtlinie überschritten werden; Information **können** entlang der **Schiffbaulieferkette** zusammengetragen werden; Informationspflicht (-)
- Unionsrecht: Grenzwerte überschritten, dann Mitteilungspflicht,
- Unionsrecht: Grenzwerte für Verwendung von Stoffen in Produkten – Art. 4 RoHS-Verordnung

Informationspflichten in der Lieferkette

- Informationspflichten im Gefahrstoffrecht bei Grenzwertüberschreitung
 - Verordnung (EG) Nr. 2011/65/EU – RoHS-Richtlinie, Art. 7 ff.: EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung, Art. 4, 5 ff.: Gefahreinstufung der Stoffe und Gemische durch Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender und Übermittlung erforderlicher Informationen zur Ermittlung der Gefahreigenschaften
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-Verordnung, Art. 31 ff.: Informationen in der Lieferkette
 - Art. 31: Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, wenn Stoff gefährlich ist (Kandidatenliste)
 - Wenn Zubereitung gefährlich, dann müssen Konzentrationen angegeben werden
 - Art. 33: Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, stellt dem Abnehmer ausreichende Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. Die jeweiligen Informationen sind kostenlos binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens zur Verfügung zu stellen.

Sanktionen

❑ SSR-VO

Vorbemerkung (17), Art. 22 SSR-VO: Verstöße gegen SRR-VO sollen geahndet werden und Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Sanktionen zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Art angewandt werden

- verbotene Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Anhang I
- fehlerhafte Informationen der Zulieferer gemäß Anhang II
 - See-Umweltverhaltensverordnung – (noch) keine Regelungen
 - Hafenstaatkontrolle – Mitführung einer Inventarbescheinigung; Meldepflicht, wenn nicht aktuell

❑ Unionsrecht

- Fehlerhafte Informationen der Zulieferer, Art. 31 ff. REACH-VO
 - § 6 Nr. 13 ff. Chemikalien-Sanktionsverordnung
 - OWi: § 26 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 ChemG ⇒ Geldbuße bis EUR 50.000
 - Straftat: § 27 Abs. 2 ChemG: Vorsatz + Gefährdung von Leib, Leben, fremde Sachen von bedeutendem Wert ⇒ bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe

- Verbotene Verwendung von Gefahrstoffen

Empfehlung für Zulieferer

Vertragliche Vereinbarung zu Stoffverboten und Informationspflichten in der Lieferkette

□ Grund:

- Öffentlich-rechtliche Pflichten ≠ zivilrechtlicher Anspruch
- Abweichung zwischen Informationsbedürfnis für IHM und Informationspflichten nach Unionsrecht
- Keine Pflicht zur Information von Mengenangaben, insbesondere für Erzeugnisse (Art. 33 REACH-VO)
- Keine Mängelgewährleistungsrechte, keine Schadenersatzansprüche

□ Vereinbarung

- beabsichtigter Verwendungszweck: Schiffbau/-ausrüstung; Rückbaupflicht; Abfallmanagement
- präzise Beschaffenheitsvereinbarung
- ausdrückliche Einbeziehung der Anforderungen der SSR-VO an Materialinformationen
- Informationspflicht als eine Hauptvertragspflicht
- Kostenverantwortung falls Materialuntersuchung für Angabe der ungefähren Menge

□ Beginn beim Schiffseigner als Besteller und Verpflichteter unter SSR-VO

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dr. Simone Claußen

E-Mail: simone.claussen@lebuhn.de

LEBUHN & PUCHTA
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Solicitor mbB

Am Sandtorpark 2
D-20457 Hamburg

T + 49 (0) 40 37 47 78 - 0
F + 49 (0) 40 36 46 50



LEBUHN &
PUCHTA